

Richtlinie für den Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b-78e Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

1. Grundsatz

Gemäß § 11a Abs. 1 Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) i. V. m. §§ 78b-e Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) schließt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Tageseinrichtungen für seinen Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit den jeweiligen Gemeinden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen.

Diese Richtlinie ist Orientierung für internes Verwaltungshandeln und soll sichern, dass die Träger von Tageseinrichtungen unter Beachtung der spezifischen Gegebenheiten und ihrer speziellen Leistungsangebote mit gleichen Maßstäben behandelt werden.

Bestandteil der abzuschließenden Vereinbarungen ist die jeweils gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, die einrichtungsspezifische Konzeption, die Leistungsbeschreibung der Einrichtung (mit Raumnutzungskonzept, Eingewöhnungskonzept, Vereinbarungen zwischen Kita / Hort / Schule, etc.), die Beschreibung der Qualitätsentwicklung sowie die Entgeltberechnung.

Maßgeblich ist ebenfalls, dass die Einrichtung Bestandteil der Jugendhilfeplanung gemäß §§ 79 ff SGB VIII (Jugendhilfeplanung Landkreis Jerichower Land, Teilplan – Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Landkreis Jerichower Land (2013 bis 2018)) i. V. m. § 10 und § 12a Abs. 2 KiFöG LSA ist.

Als Basis und Vergleichswerte für die prospektive Kostenkalkulation dienen die Einnahmen und Ausgaben des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres der Tageseinrichtung. Diese sind in den entsprechenden Entgeltkalkulationen gemäß § 11a Abs. 4 KiFöG LSA nachvollziehbar, transparent und durch Nachweise belegt darzulegen.

2. Verfahren zu den Vereinbarungsverhandlungen

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt mit den Trägern von Tageseinrichtungen Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen nach den §§ 78b-e SGB VIII i. V. m. § 11a KiFöG LSA im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird. Dazu wird vor Abschluss der Vereinbarung der zuständigen Gemeinde der Entwurf der Vereinbarung zur Einholung des Einvernehmens übermittelt.

Im Falle dass eine Vereinbarung zwischen den Parteien nicht zustande kommt, entscheidet die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII.

Die Vereinbarungen sind gemäß § 78d Abs. 1 SGB VIII prospektiv, für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen. Nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig.

Der Vereinbarungszeitraum wird auf 1 Jahr festgelegt. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten die vereinbarten Vergütungen bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.

Ein etwaiger Antrag auf Neuverhandlungen zu Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen kann durch den Einrichtungsträger oder den örtlichen Jugendhilfeträger erfolgen. Eine Verhandlung während des Vereinbarungszeitraumes ist nur auf der Grundlage des § 78d Abs. 3 SGB VIII möglich.

Die Einreichung der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung und der Entgeltkalkulation für die Einrichtung erfolgt durch den Einrichtungsträger an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Als Beginn der Verhandlung über die Vereinbarung gilt der Termin, an dem die geforderten Unterlagen vollständig vorliegen.

Eine Einigung kann im schriftlichen Verfahren bzw. im Rahmen einer mündlichen Verhandlung mit dem Ergebnis des Vereinbarungsabschlusses erfolgen. Es wird eine Vereinbarung, welche die Leistung und die Qualität beinhaltet sowie eine Vereinbarung, welche die Entgelte beinhaltet, abgeschlossen.

3. Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung

3.1 Leistung

Tageseinrichtungen erfüllen gemäß § 5 KiFöG LSA i. V. m. § 22a SGB VIII einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen haben gemäß diesem Auftrag das Zusammenwirken untereinander mit dem Ziel, der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung auf der verbindlichen Grundlage der Verordnung zum Inhalt des Bildungsprogrammes „Bildung: elementar- Bildung von Anfang an“ vom 7. April 2014 sicherzustellen.

Das schließt u. a. die besondere Beachtung der Sprachförderung, der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Erziehern, der Partizipation (Mitbestimmung z.B. durch Kinderparlamente), der Inklusion zur Verbesserung der Chancengleichheit von Kindern sowie Kooperation zwischen Tageseinrichtung und Schule ein.

Die Umsetzung dieses Auftrages ist in der Leistungsbeschreibung der Tageseinrichtung sowie ihrer pädagogischen Konzeption zu formulieren.

Leistungsbeschreibung sowie die pädagogische Konzeption der Einrichtung sind Grundlage für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung.

Die Leistungsbeschreibungen müssen neben den allgemeinen Angaben (fachliche Ausrichtung, Struktur der Einrichtung, Anzahl der vorhandenen Plätze, Betreuungsdauer, etc.) auch Angaben zu besonderen Leistungsprofilen und zu Leistungen, die von Dritten oder außerhalb der Finanzierungsgrundlage des KiFöG LSA (z.B. Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII oder der Frühförderung etc.) angeboten werden, enthalten.

Gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII sind Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote zu treffen. Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale nach § 78c SGB VIII, insbesondere

- Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots,
- den zu betreuenden Personenkreis,
- die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung,
- die Qualifikation des Personals sowie
- die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung

festlegen.

3.2 Qualitätsentwicklung

Jede Tageseinrichtung hat gemäß § 5 Abs. 3 KiFöG nach einem durch den Träger frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten. Dieses System ist entsprechend durch den Einrichtungsträger zu benennen.

Der aktuelle Umsetzungsstand der Strukturqualität (Betriebserlaubnis, Ausstattung, Räume, Anzahl Kinder, Gruppengrößen, Personalschlüssel, etc.), Prozessqualität (Bildungsbereiche, Eingewöhnungsmodell, Tagesablauf, Beobachtung, Dokumentation, Portfolio, etc.) und Ergebnisqualität (Erfassung von Ergebnissen, Zufriedenheit der Kinder/Eltern/Träger/Erzieher, etc.) sollte mittels der Leistungsbeschreibung erläutert werden.

Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung soll darstellen, wie diese Qualität zu sichern und weiterzuentwickeln ist.

Zudem sollen Maßstäbe für die Bewertung der Qualität, geeignete Maßnahmen zur langfristigen Qualitätssicherung sowie der Aufbau eines einrichtungsbezogenen Steuerungssystems zur Gewährleistung und Weiterentwicklung von qualitativen Standards in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung enthalten sein. Ein Qualitätshandbuch ist ggf. vorzulegen

4. Entgeltvereinbarung

Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale. Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein.

Die Entgelte sind prospektiv zu vereinbaren; nachträgliche Ausgleichs sind ausgeschlossen. Die Entgelte müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Der Einrichtungsträger hat die einrichtungsspezifischen, betriebsnotwendigen Ausgaben und die Einnahmen des letzten Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ist durch den Träger der Einrichtung mittels rechtsverbindlicher Unterschrift zu bestätigen.

Die Darstellung der kalkulierten Kosten einschließlich der tatsächlichen Belegung des Einrichtungsträgers ist auf dem vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereitgestellten Kalkulationsblatt vorzunehmen. Die Kosten müssen widerspruchsfrei, nachvollziehbar und plausibel sein.

Die Prognose der Belegung für das folgende Haushaltsjahr ist Grundlage für die Entgeltermittlung.

5. Betriebsnotwendiger Personalaufwand

Grundlage für die Bemessung des pädagogischen Personals ist der Mindestpersonalschlüssel gemäß § 21 KiFöG LSA. Bezugsgrößen für den Mindestpersonalschlüssel sind die jährliche Summe der vereinbarten Betreuungsstunden sowie die vergüteten Jahresarbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte.

Als Bemessungsgrundlage für die Fachpersonalkosten gelten die jeweiligen tariflichen Bedingungen des Einrichtungsträgers. Liegen die Personalkosten höher als nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) errechnet, so werden diese nicht höher berücksichtigt, als sie nach TVöD-SuE zu berücksichtigen wären.

6. Betriebsnotwendiger Sachaufwand

Die Kalkulation des Sachaufwands inklusive der Betriebskosten ist vom Einrichtungsträger vorzulegen und auf Verlangen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen.

Es finden eine Plausibilitätsprüfung der aufgeführten Kosten und ein Vergleich anhand der Verhandlungsergebnisse anderer Einrichtungen statt. Bei erheblichen Kostenabweichungen sind durch den Einrichtungsträger entsprechende Erläuterungen zu geben.

Zur Prüfung der Anerkennungsfähigkeit der Kosten sind in anliegendem Kostenkatalog (Anlage 1) Richtwerte festgelegt.

7. Auszahlungs- und Abrechnungsmodalitäten

Modalitäten zur Erstattung der vereinbarten Entgelte durch die gemäß § 12b KiFöG LSA zuständige Gemeinde, sind im Rahmen einer zwischen Einrichtungsträger und zuständigen Gemeinde ggf. zu schließenden Vereinbarung zu regeln.

8. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Träger von Tageseinrichtungen im Sinne des § 9 KiFöG LSA im
Landkreis Jerichower Land.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist Grundlage für den Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsent-
wicklungsvereinbarungen ab dem Jahr 2015 und tritt mit Beschluss des Jugendhilfeaus-
schusses des Landkreis Jerichower Land vom 04.12.2014 mit Wirkung vom 01.01.2015 in
Kraft.

Burg, den

Steffen Burchhardt

Landrat

Anlage - Kostenkatalog